



Niederschrift öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Stralendorf

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Donnerstag, 13.12.2001
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Landgasthof "Am Amt"

Anwesend sind:

Herr Klaus Bosselmann
Herr Udo Dahl
Herr Mathias Hartmann
Herr Herbert John
Herr Andree Knack
Herr Rainer Lähning
Herr Erwin Lübeck
Herr Helmut Richter
Herr Jürgen Schacht
Herr Hartmut Sperlich
Frau Petra Thede

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.10.2001
- 3 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 4 Unterrichtung des Bürgermeisters über wichtige Gemeindeangelegenheiten
- 5 Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Trägerschaft der Haupt- und Realschule auf das Amt Stralendorf
Vorlage: 2001/STR/117
- 6 Rechtsstreit Zaun überplanmäßige Ausgabe
Vorlage: 2001/STR/120
- 7 Beschluss über die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Stralendorf und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2001/STR/118
- 8 Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Stralendorf
Vorlage: 2001/STR/119

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung**
- zu 2 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.10.2001**
- zu 3 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**
- zu 4 **Unterrichtung des Bürgermeisters über wichtige Gemeindeangelegenheiten**
- zu 5 **Grundsatzbeschuß zur Übertragung der Trägerschaft der Haupt- und Realschule auf das Amt Stralendorf
Vorlage: 2001/STR/117**

Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Im Schulgesetz für das Land M-V (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 im neunten Teil ist die Schulträgerschaft geregelt. Im § 102 (2) S. 2 sind die Aufgaben des Schulträgers geregelt. ("...1. die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, 2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und 3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken". Gemäß § 104 (1) können amtsangehörige Gemeinden die Schulträgerschaft auf Ämter übertragen. Es sind öffentlich – rechtliche Verträge abzuschließen. Entsprechend § 105 (1) bedarf der Wechsel der Schulträgerschaft der Genehmigung durch das Kultusministerium. § 105 (2) sagt aus "Mit dem Wechsel der Schulträgerschaft gehen die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die unmittelbar schulischen Zwecken dienen, die Schulanlagen und -einrichtungen sowie sonstige mit der Schulträgerschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen entschädigungslos auf den oder die neuen Schulträger über. Die Grundschule und die Haupt- und Realschule Stralendorf müßten bei Beibehalt der unterschiedlichen Trägerschaft hauswirtschaftlich getrennt werden. Sollte dies nicht so sein, wird die Gemeinde die Rückübertragung an die Gemeinde beantragen. Für die Grundschule ist das Amt Stralendorf und für die Haupt- und Realschule die Gemeinde Stralendorf der Träger. Zukünftig ist die hauswirtschaftliche Trennung noch wichtiger, da die im Jahre 2002 fertiggestellte Zweifeldsporthalle auch in Trägerschaft des Amtes ist. Die Beibehaltung der Trennung der Trägerschaft ist unzumutbar und unwirtschaftlich. Mündliche Bestätigungen liegen durch den Bürgermeister Herrn John und den Schulleiter Herrn Becker vor. Die Einheit der Schule sollte gewahrt sein. Haupt- und Realschule nutzen auch die Grundschule wie z.B. bei der Essenversorgung. Der Bürgermeister ist der Dienstvorgesetzte aller Angestellten und Arbeiter der Schule. Damit obliegen ihm als ehrenamtlichen Bürgermeister alle personellen Verpflichtungen, wie z.B. Einstellung, Eingruppierung, Beaufsichtigung, Abmahnung, Kündigung und weiteres. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Amt Stralendorf den Mitarbeitern weder weisungs- noch kontrollbefugt. Das Amt kann besser auf personalrechtliche und personalwirtschaftliche Probleme eingehen. Für die gesamte Schule gäbe es einen Ansprechpartner im Amt. Bei der Bereitstellung von finanziellen Mitteln entscheiden alle Gemeinden gemeinsam im Amtsausschuß. Nach Fassung des Grundsatzbeschlusses wird ein öffentlich rechtlicher Vertrag vorbereitet, in welchen die Einzelheiten z.B. Kreditübernahmen, Grundstücksfragen und Personalübernahme geregelt werden.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeinde Stralendorf überträgt die Trägerschaft der Haupt- und Realschule zum 01.01.2003 dem Amt Stralendorf.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 6

Rechtsstreit Zaun überplanmäßige Ausgabe Vorlage: 2001/STR/120

Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

In dem Rechtsstreit Walter Strube ./.. Gemeinde Stralendorf hat das Landgericht Schwerin mit Urteil vom 07.11.2001 (Anlage) entschieden, dass die Beklagte verurteilt wird weitere 13.181,32 DM nebst 4 % Zinsen auf 18.181,32 DM seit dem 18.07.1997 bis zum 05.11.1999 und auf 13.181,32 DM seit dem 06.11.1999 zu zahlen. Nach Ansicht des Rechtsanwaltes der Gemeinde und des LVB des Amtes Stralendorf sind die Erfolgsaussichten bei einer Berufung wegen der ausführlichen und nicht wiederlegbaren Begründung des Landgerichtes eher unwahrscheinlich. Da es sich um eine Ausgabe des Vermögenshaushaltes handelt und diese gemäß Hauptsatzung außerhalb der Wertgrenzentscheidung des Bürgermeisters liegt, so ist ein Beschluß der Gemeindevertretung über diese überplanmäßige Ausgabe notwendig. Nach § 52 S. 1 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur dann zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall angenommen. Die Deckung erfolgt vorläufig durch nicht geplante Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (Haushaltsstelle 880.340).

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stralendorf beschließt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 791.986 (Abwicklung Zaunbau) in Höhe von 12.000,- DM.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 7

Beschluß über die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Stralendorf und Entlastung

des Bürgermeisters
Vorlage: 2001/STR/118

Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Nach § 61 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) hat die Gemeindevertretung die Jahresrechnung spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgende Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, sind die Gründe anzugeben. Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist gemäß § 61 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzugeben. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuß des Amtes am 28.11.2001. Der Bürgermeister unterliegt lt. Kommunalaufsicht bezüglich der Entlastung dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V. Er hat die Leitung der Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt auf seinen nächsten anwesenden Stellvertreter zu übertragen und ist von der Beratung sowie Beschlußfassung auszuschließen. Das Rechnungsprüfungsprotokoll mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung ist in der Anlage enthalten.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stralendorf beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung 2000, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2000 und bestätigt die Entlastung des Bürgermeisters.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 8

Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Stralendorf
Vorlage: 2001/STR/119

Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Der Haupt- und Finanzausschuß der Gemeinde Stralendorf hat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2002 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Die Haushaltssatzung ist aufgrund der Verpflichtungsermächtigung genehmigungsbedürftig.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stralendorf beschließt die Haushaltssatzung 2002 mit ihren Anlagen.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden

Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schrifführer